

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1424 | Fax: 0291/94-26116 | E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln in den Kreishäusern in Meschede (Steinstraße 27, 59872 Meschede), Brilon (Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon) und Arnsberg (Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg) erhältlich.

Außerdem wird das Amtsblatt auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|---------------------|--|--------------|
| 128 | Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis gültig ab 01.08.2026 | 239 |
| 129 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | 242 |
| 130 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) | 242 |
| 131 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) | 244 |
| 132 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) | 246 |
| 133 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) | 248 |
| 134 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) | 250 |
| 135 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) | 251 |
| 136 | Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) | 254 |
| 137 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 257 |

| | | |
|-----|--|-----|
| 138 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) | 258 |
| 139 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) | 258 |

128 ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE HOCHSAUERLANDKREIS GÜLTIG AB 01.08.2026

1. Gegenstand

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer sich oder ein Kind (nachfolgend "Schüler oder Schülerin" genannt) zum Unterricht an der Musikschule angemeldet hat.

Erwachsene Nutzer zahlen mit Vollendung des 25. Lebensjahres für den Unterricht im Instrumental- oder Vokalfach den Erwachsenenentarif. Der Erwachsenenentarif wird mit Beginn des Jahres fällig, in dem die Nutzerin bzw. der Nutzer das 25. Lebensjahr vollendet.

3. Höhe des Entgeltes

| Die Entgelte betragen für: | | Unterricht wöchentl. Minuten | Schuljahres- entgelt je Schüler | monatliche Belastung je Schüler |
|---|--|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Grundfächer: „Musik für die Kleinen“ (Ab 8 Kinder/Kurs): | | | | |
| 3.01 | Musikmäuse | 45 | € 384,00 | € 32,00 |
| 3.02 | Musikwichtel | 45 | € 384,00 | € 32,00 |
| 3.03 | Musikentdecker | 45 | € 384,00 | € 32,00 |
| 3.04 | Musikalische Früherziehung | 45 | € 384,00 | € 32,00 |
| Instrumental- und Vokalfächer: | | | | |
| 3.05 | Einzelunterricht Erwachsene | 45 | € 1.752,00 € 2.208,00 | € 146,00 € 184,00 |
| 3.06 | Einzelunterricht Erwachsene | 30 | € 1.164,00 € 1.464,00 | € 97,00 € 122,00 |
| 3.07 | Partnerunterricht Erwachsene | 45 | € 876,00 € 1.104,00 | € 73,00 € 92,00 |
| 3.08 | Partnerunterricht Erwachsene | 30 | € 588,00 € 744,00 | € 49,00 € 62,00 |
| 3.09 | Gruppenunterricht (3-4 Schüler) Erwachsene | 45 | € 588,00 € 744,00 | € 49,00 € 62,00 |
| | Gruppenunterricht (3-4 Schüler) Erwachsene | 60 | € 768,00 € 960,00 | € 64,00 € 80,00 |
| 3.10 | Gruppenunterricht (ab 5 Schüler) Erwachsene | 45 | € 432,00 € 540,00 | € 36,00 € 45,00 |
| | Gruppenunterricht (ab 5 Schüler) Erwachsene | 60 | € 588,00 € 744,00 | € 49,00 € 62,00 |
| 3.11 | Spielkreis (mind. 6 Teilnehmer) Erwachsene | 45 | € 384,00 € 480,00 | € 32,00 € 40,00 |
| | Spielkreis (mind. 6 Teilnehmer) Erwachsene | 60 | € 504,00 € 636,00 | € 42,00 € 53,00 |

Chor- und Ensemblefächer:

| | | | | |
|------|--------------------|------------|----------|---------|
| 3.11 | Singschule/Chor | 45/60/90** | € 96,00 | € 8,00 |
| 3.12 | Ensemble/Orchester | 45/60/90** | € 156,00 | € 13,00 |

** Die Unterrichtsdauer wird nach der Teilnehmerzahl und den pädagogischen Erfordernissen von der Musikschule festgelegt.

„Flex-Karte (Angebot nur für Erwachsene)

| | | | |
|------|--|--|----------------------------------|
| 3.13 | 9 Unterrichtseinheiten über einen Zeitraum von 6 Monaten terminlich flexibel verteilt -Buchbar max. 2 x im Schuljahr, - | Partnerunterricht 45 Minuten Einzelunterricht 30 Minuten Einzelunterricht 45 Minuten | € 269,00 € 359,00 € 538,00 |
|------|--|--|----------------------------------|

3.14 **Landesprogramm JeKits**

JeKits ist ein Programm des Landes NRW. Für die Teilnahme an diesem Programm gelten gesonderte Vertragsbedingungen. Die Vertragsbedingungen finden sich auf unserer Webseite oder unter Verwendung dieses QR-Codes:



3.15 **Kooperationsprojekte mit anderen Einrichtungen**

pro beteiligte Lehrkraft 45,00 Min 182,00 €

Ziel, Konzeption und Zahlungsmodalitäten im Rahmen eines solchen Projektes regelt eine gesondert zu treffende Vereinbarung zwischen Kooperationspartner und Musikschule.

3.16 **Begabungsförderungsprogramm „Musik ist mein Ding!“**

a) SolPerlm

10 Unterrichtseinheiten (90 Min.) im Schuljahr Jahresentgelt 60,00 € / Monat 5,00 €
Teilnehmerzahl 12 – 30 Kinder

b) Zusatzunterricht für Kinder und Jugendliche

5 Unterrichtseinheiten 45 Min. 219,00 € bzw. als Förderkarte zuteilbar

Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- und Vokalfachunterricht nach Ziffer 3.04 bis 3.10 erhalten, ist die Teilnahme an den Chor- und Ensemblefächern entgeltfrei. Die endgültige Einteilung (zum Einzel- oder Gruppenunterricht) erfolgt durch die Musikschule.

Ist aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen die Bildung oder die Veränderung einer Gruppe um eine Stufe nach oben oder unten erforderlich, ist das Entgelt für die neue Gruppe zu entrichten. Über die Veränderung und die sich dadurch ergebende Entgeltänderung werden die Schülerinnen und Schüler schriftlich benachrichtigt.

4. **Einschreibengebühr**

Bei erstmaliger Unterrichtsaufnahme ist eine einmalige Einschreibengebühr von **5,50 €** zu entrichten. Der Betrag wird mit dem ersten fälligen Unterrichtsentsgelt erhoben.

5. **Bereitstellung von Instrumenten für Übungszwecke**

Die Musikschule kann ihren Schülerinnen und Schülern Instrumente im Rahmen ihrer Bestände gegen Entgeltzahlung zur Verfügung stellen.

Das Entgelt beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert:

| | | |
|---------------------|------|----------------|
| bis 200,00 € | mtl. | 4,00 € |
| bis 400,00 € | mtl. | 7,50 € |
| bis 700,00 € | mtl. | 9,50 € |
| ab 701,00 € | mtl. | 14,00 € |

6. **Veranlagung und Fälligkeit der Entgelte und Mietzinsen**

Die Unterrichtsentgelte sind Schuljahresbeträge (01.08. – 31.07.). Sie werden in monatlichen Raten und zwar jeweils zum 15. des Monats erhoben. Über die Veranlagung ergeht eine Schuljahresrechnung.

Wird für das Musikschulentgelt eine Abbuchungsermächtigung erteilt, werden Rücklastschriften dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

7. **Abmelderegung für die Unterrichtsangebote 3.01 bis 3.12 der Entgeltordnung**

7.1 Abmelderegung für Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. und 31.07.) möglich. Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen (Eingang beim Hochsauerlandkreis) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende – bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler vom gesetzlichen Vertreter - schriftlich zu erklären.

Im Falle der Abmeldung, Rückgabe eines Mietinstrumentes usw. werden die Entgelte, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens entrichtet worden sind, erstattet.

7.2 Ergänzende Regelung für Erwachsene ab Vollendung des 25. Lebensjahres

Ab dem 3. Jahr eines durchgehend bestehenden Schulverhältnisses besteht die Möglichkeit, das Schulverhältnis monatlich aufzulösen. Die Auflösung ist 14 Tage vor Monatsende schriftlich zu erklären.

8. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen, Begabungsförderung

8.1 Nehmen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig am Unterricht der Musikschule teil, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

| | | |
|----------------------------------|----|-----|
| a) 2 Familienmitglieder | je | 10% |
| b) 3 Familienmitglieder | je | 20% |
| c) 4 Familienmitglieder | je | 30% |
| d) 5 und mehr Familienmitglieder | je | 40% |

8.2 Zur Vermeidung von sozialen Härten kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag das Unterrichtsentgelt teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. Über die gewährte Ermäßigung und über deren Höhe erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

8.3 Schülerinnen und Schüler, die Mitglied in einem Musikverein sind und über ihren Verein zur Ausbildung an der Musikschule angemeldet werden, erhalten eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes von 10 %.

8.4 Die vorstehenden Ermäßigungen (8.1 - 8.3) werden nicht nebeneinander gewährt.

8.5 Aufgrund einer herausragenden Leistung besteht für Teilnehmer des Begabtenförderungsprogramms „Musik ist mein Ding!“ die Möglichkeit der 100% Förderung beim Zusatzunterricht.

8.6 Für Schülerinnen und Schüler im Ausbildungsgang „Studienvorbereitende Ausbildung“ wird eine Ermäßigung von 20 % auf das Unterrichtsentgelt der hierfür benötigten Unterrichtseinheiten gewährt. Das Unterrichtsentgelt errechnet sich nach den Ziffern 3.04-3.10 dieser Entgeltordnung.

8.7. Die Musikschule garantiert mindestens 36 Unterrichtseinheiten im Schuljahr. Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin, beim Schüler, oder beim Kooperationspartner liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes. Wurden innerhalb eines Schuljahres weniger als die garantierten Stunden angeboten, besteht ein Erstattungsanspruch. Davon ausfallende Unterrichtseinheiten können auf Antrag (formlos per Mail) nach Ende des Schuljahres mit 1/39 pro ausgefallene Unterrichtseinheit erstattet werden. Besteht das Musikschulverhältnis für das laufende Schuljahr weniger als 12 Monate, wird ein Antrag auf Erstattung geprüft. Die Anträge müssen bis zum 30.11. nach dem abgeschlossenen Schuljahr vorliegen.

9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Musikschule Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 27.03.2026
Hochsauerlandkreis

gez.
Thomas Grosche
Landrat

129 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 09.11.2022 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2027 gültige Dienstaussweis Nr. 1531 des tarifl. Beschäftigten Herrn Marcus Bürger ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schlinkert

130 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Antrag der Sundern Energie Windpark I GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung der Schalleistungspegel für die WEA 09, 10 und 12 und die Standorthöhen, sowie die Freigabe des Nachtbetriebs

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Sundern Energie Windpark I GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen auf ihren Antrag vom 09.12.2025 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung der Schalleistungspegel für die WEA 09, 10 und 12 und die Standorthöhen, sowie die Freigabe des Nachtbetriebs in der Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstücke 54, 9, 3, 8 am 12.03.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Änderung des Schallverhaltens und der Höhe über NN von den Windenergieanlagen 09, 10 und 12:

| | |
|------------------------------|--------------------------------|
| Bezeichnung: | WEA 09 |
| Typ: | Enercon E-160 EP5 E3 R1 |
| Anlage-Nr.: | 8194729.9 |
| Nennleistung [kW]: | 5.560 |
| Nabenhöhe [m]: | 166,6 |
| Rotordurchmesser [m]: | 160 |
| Gesamthöhe [m]: | 246,6 |
| Gemarkung: | Hagen |
| Flur: | 5 |
| Flurstück: | 54 |

| | |
|------------------------------|--------------------------------|
| Bezeichnung: | WEA 10 |
| Typ: | Enercon E-160 EP5 E3 R1 |
| Anlage-Nr.: | 8194729.10 |
| Nennleistung [kW]: | 5.560 |
| Nabenhöhe [m]: | 166,6 |
| Rotordurchmesser [m]: | 160 |
| Gesamthöhe [m]: | 246,6 |
| Gemarkung: | Hagen |
| Flur: | 5 |
| Flurstücke: | 3, 9, 54 |

| | |
|---------------------|---------------|
| Bezeichnung: | WEA 12 |
|---------------------|---------------|

| | |
|------------------------------|--------------------------------|
| Typ: | Enercon E-160 EP5 E3 R1 |
| Anlage-Nr.: | 8194729.12 |
| Nennleistung [kW]: | 5.560 |
| Nabenhöhe [m]: | 166,6 |
| Rotordurchmesser [m]: | 160 |
| Gesamthöhe [m]: | 246,6 |
| Gemarkung: | Hagen |
| Flur: | 5 |
| Flurstücke: | 3, 8, 54 |

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und zur luftrechtlichen Zustimmung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **22.05.2026** bis zum **05.06.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 21.05.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40017-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft

131 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, Niederlassung Mitteldeutschland, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von 6.800 kW (WEA 04)

im Stadtgebiet Schmallenberg

-Erteilung der Genehmigung-

Aktenzeichen 42.40339-2025-04

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG Niederlassung Mitteldeutschland, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen auf ihren Antrag vom 16.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von 6.800 kW (WEA 04) in der Gemarkung Brabecke, Flur 6, Flurstück 48 am 27.03.2026 erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Auf Antrag vom 16.06.2025, zuletzt ergänzt am 07.10.2025, wird **Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA 4)** in 57392 Schmallenberg, Gemarkung Brabecke, Flur 6, Flurstücke 48 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- 1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

| Typ | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung / Flur / Flurstücke |
|-----------------|-------------------|---------------|----------------------|----------|-------------------------------------|-------------------------------|
| | | | | Nr. | Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N) | |
| Nordex N175/6.X | 6.800 | 179 | 175 | WEA 4 | 455.988,83 5.680.565,76 | Brabecke / 6 / 48 |

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8195169.1 (WEA 4)

- 2. Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018

- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb des o.g. Anlagengrundstückes so wie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Hinweis auf Nebenbestimmungen

Gem. § 10 Abs. 8 S. 2 HS 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit dem Aktenzeichen 42.40339-2025-04 mit Nebenbestimmungen verbunden ist.

Der Bescheid mit dem Aktenzeichen 42.40339-2025-04 wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Auslegung:

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit dem Aktenzeichen 42.40339-2025-04 einschließlich seiner Begründung ist gem. § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, also in der Zeit vom **22.05.2026** bis zum **05.06.2025**, zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Brilon, 21.05.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40339-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

132 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der innoVent Planungs GmbH & Co. KG, v.d. iVP Verwaltungs GmbH, v.d. GF Dirk Ihmels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW

im Gemeindegebiet Bestwig

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der innoVent Planungs GmbH & Co. KG, v.d. iVP Verwaltungs GmbH, v.d. GF Dirk Ihmels, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel auf ihren Antrag vom 24.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW in der Gemarkung Velmede, Flur 16, Flurstücke 144, 109, 165, 111, 134, 11, 160, 161, 104, 144, Flur 17, Flurstücke 390, 285, 3, 6, 250, Flur 25, Flurstücke 289, 280, 282, 278, Flur 28, Flurstücke 156, 157 am 27.03.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung: Kako WEA 1
Typ: Vestas V172
Anlage-Nr.: 8195179.1
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Velmede
Flur: 17 / 25
Flurstücke: 390, 282, 3 / 186, 187, 288, 289

Bezeichnung: Kako WEA 2
Typ: Vestas V172
Anlage-Nr.: 8195179.2
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Velmede
Flur: 25 / 17
Flurstücke: 280, 282, 275 / 6

Bezeichnung: Kako WEA 3
Typ: Vestas V172
Anlage-Nr.: 8195179.3
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Velmede
Flur: 16 / 25
Flurstücke: 144 / 278

Bezeichnung: Kako WEA 4

Typ: Vestas V172
Anlage-Nr.: 8195179.4
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Velmede
Flur: 16 / 17
Flurstücke: 144 / 250

Bezeichnung: OsBe WEA 5
Typ: Vestas V172
Anlage-Nr.: 8195179.5
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Velmede
Flur: 16
Flurstücke: 109, 110, 111, 165

Bezeichnung: OsBe WEA 6
Typ: Vestas V172
Anlage-Nr.: 8195179.6
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Velmede
Flur: 16
Flurstücke: 134, 160, 11

Bezeichnung: OsBe WEA 7
Typ: Vestas V172
Anlage-Nr.: 8195179.7
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Velmede
Flur: 16 / 28
Flurstücke: 161, 104 / 156,157

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gem. § 1 4Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zum Forstrecht, zur Flugsicherung, zur Abfallwirtschaft und Bodenschutz, zur Geologie, zum Straßen- und Wegerecht und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-off>) in der Zeit vom **22.05.2026** bis zum **05.06.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Ausleierungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an

immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG).

Brilon, 21.05.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40362-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

133 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E&L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d Herrn GF Michael Flocke, auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA Nonnenbusch)

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E&L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d Herrn GF Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 05.09.2025 die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA Nonnenbusch) in der Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstück 1015 am 29.04.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV mit folgenden Kenndaten:

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Bezeichnung: | WEA Nonnenbusch |
| Typ: | Enercon E-175 EP5 |
| Anlagen-Nr.: | 8195202.1 |

| | |
|------------------------------|---------------|
| Nennleistung [kW]: | 6.000 |
| Nabenhöhe [m]: | 162 |
| Rotordurchmesser [m]: | 175 |
| Gesamthöhe [m]: | 249,5 |
| Gemarkung: | Oesorf |
| Flur: | 9 |
| Flurstück: | 1015 |

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung § 14 Abs. 1 LuftVG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, zur Geologie und zum Straßen- und Wegerecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-off>) in der Zeit vom **22.05.2026** bis zum **05.06.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 21.05.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40484-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

134 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Stadtwerke Winterberg Energie GmbH & Co. KG, v. d. Stadtwerke Winterberg Energie Verwaltungs GmbH, v. d. GF Henrik Weiß auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 6b WindBG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 175 m sowie einer Gesamthöhe 262,50 m - SWE-Windpark am Franzosenkreuz

im Stadtgebiet Winterberg

-Erteilung des Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Stadtwerke Winterberg Energie GmbH & Co. KG, v. d. Stadtwerke Winterberg Energie Verwaltungs GmbH, v. d. GF Henrik Weiß, Lamfert 30, 59955 Winterberg auf ihren Antrag vom 06.10.2025 einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 6b WindBG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 175 m sowie einer Gesamthöhe 262,50 m - SWE-Windpark am Franzosenkreuz in der Gemarkung Winterberg, Flur 15, Flurstück 20, Flur 16, Flurstück 55, Flur 18, Flurstücke 77, 78, 79, 80, 100 und 101 am 04.05.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Entscheidung sind, wie folgt erteilt:

1. Standort und Typ

| Typ | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung / Flur / Flurstücke |
|--------------------|-------------------|---------------|----------------------|----------|-------------------------------------|--|
| | | | | Nr. | Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N) | |
| Enercon E-175 EP5 | 7.000 | 175 | 175 | WEA 1 | 468.651 5.669.215 | Winterberg / 18 / 77, 78, 79, 80, 100, 101 |
| Enercon E--175 EP5 | 7.000 | 175 | 175 | WEA 2 | 469.216 5.669.799 | Winterberg / 16 / 55 |
| Enercon E-175 EP5 | 7.000 | 175 | 175 | WEA 3 | 469.842 5.669.282 | Winterberg / 15 / 20 |
| Enercon E--175 EP5 | 7.000 | 175 | 175 | WEA 4 | 469.828 5.668.918 | Winterberg / 15 / 20 |

2. Betrieb – Schall Tages- und Nachtzeit

| Nr. | Betriebsweise | Nennleistung | Schalleistungspegel |
|-------|---------------|---------------|----------------------------------|
| WEA 1 | OM-0-0 | max. 7.000 kW | max. L ₀ =109,0 dB(A) |
| WEA 2 | OM-0-0 | max. 7.000 kW | max. L ₀ =109,0 dB(A) |
| WEA 3 | OM-0-0 | max. 7.000 kW | max. L ₀ =109,0 dB(A) |
| WEA 4 | OM-0-0 | max. 7.000 kW | max. L ₀ =109,0 dB(A) |

3. Betrieb – periodischer Schattenwurf

Die positive Feststellung zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung hinsichtlich des Schattenwurfs beschränkt sich auf den Betrieb der Windenergieanlagen laut Antragsunterlagen. Die eingereichte Schattenwurfprognose ist Bestandteil dieses Vorbescheids.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen können auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **22.05.2026** bis zum **05.06.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt für alle am Verfahren Beteiligte sowie alle nicht am Verfahren beteiligte Dritte.
Brilon, 21.05.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40550-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

135 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung der Schallleistungspegel der WEA 01 bis WEA 08 und WEA 11 und die Standorthöhen, sowie die Freigabe des Nachtbetriebs

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen auf ihren Antrag vom 03.11.2025 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung der Schallleistungspegel der WEA 01 bis WEA 08 und WEA 11 und die Standorthöhen, sowie die Freigabe des Nachtbetriebs in der Gemarkung Hachen, Flur 4, Flurstück 35, Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstücke 28, 36, 27, 37, Flur 5, Flurstück 45, Gemarkung Stockum, Flur 5, Flurstücke 81, 80, 79, Flur 6, Flurstücke 282, 266, 269, 281, 292, 283, 319, 179, 298, 8, 265, 27, 149, 150, 261, 113, 118, 186, 9, 14, 230, 196, 319, 199, 135 am 12.03.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Änderung des Schallverhaltens und der Höhe über NN von den Windenergieanlagen 01-08 und 11:

Bezeichnung: WEA 01
Typ: Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.: 8194729.1
Nennleistung [kW]: 5.560
Nabenhöhe [m]: 166,6
Rotordurchmesser [m]: 160
Gesamthöhe [m]: 246,6
Gemarkung: Stockum
Flur: 5
Flurstücke: 79, 80, 81

Bezeichnung: WEA 02
Typ: Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.: 8194729.2
Nennleistung [kW]: 5.560
Nabenhöhe [m]: 166,6
Rotordurchmesser [m]: 160
Gesamthöhe [m]: 246,6
Gemarkung: Stockum
Flur: 6
Flurstücke: 113, 118, 179, 186

Bezeichnung: WEA 03
Typ: Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.: 8194729.3
Nennleistung [kW]: 5.560
Nabenhöhe [m]: 166,6
Rotordurchmesser [m]: 160
Gesamthöhe [m]: 246,6
Gemarkung: Stockum
Flur: 6
Flurstücke: 8, 9, 14, 230

Bezeichnung: WEA 04
Typ: Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.: 8194729.4
Nennleistung [kW]: 5.560
Nabenhöhe [m]: 166,6
Rotordurchmesser [m]: 160
Gesamthöhe [m]: 246,6
Gemarkung: Stockum
Flur: 6
Flurstück: 298

Bezeichnung: WEA 05
Typ: Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.: 8194729.5
Nennleistung [kW]: 5.560
Nabenhöhe [m]: 166,6
Rotordurchmesser [m]: 160
Gesamthöhe [m]: 246,6
Gemarkung: Stockum
Flur: 6
Flurstück: 27, 196, 265

Bezeichnung: WEA 06

Typ: Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.: 8194729.6
Nennleistung [kW]: 5.560
Nabenhöhe [m]: 166,6
Rotordurchmesser [m]: 160
Gesamthöhe [m]: 246,6
Gemarkung: Stockum
Flur: 6
Flurstücke: 266, 269, 281, 282, 292, 283, 319

Bezeichnung: WEA 07
Typ: Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.: 8194729.7
Nennleistung [kW]: 5.560
Nabenhöhe [m]: 166,6
Rotordurchmesser [m]: 160
Gesamthöhe [m]: 246,6
Gemarkung: Hagen / Stockum
Flur: 4; 5 / 6
Flurstücke: 27, 28, 29, 37; 45 / 285

Bezeichnung: WEA 08
Typ: Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.: 8194729.8
Nennleistung [kW]: 5.560
Nabenhöhe [m]: 166,6
Rotordurchmesser [m]: 160
Gesamthöhe [m]: 246,6
Gemarkung: Hagen
Flur: 4
Flurstücke: 35, 36

Bezeichnung: WEA 11
Typ: Enercon E-160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.: 8194729.11
Nennleistung [kW]: 5.560
Nabenhöhe [m]: 166,6
Rotordurchmesser [m]: 160
Gesamthöhe [m]: 246,6
Gemarkung: Stockum
Flur: 6
Flurstücke: 149, 135, 150, 199, 261

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und zur luftrechtlichen Zustimmung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-off>) in der Zeit vom **22.05.2026** bis zum **05.06.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 21.05.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40613-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

136 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Grünwerke GmbH, v.d. GF Ralf Zischke mit Sitz in 40233 Düsseldorf hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 10.03.2026 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

| Bezeichnung | Anlagen-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück(e) |
|-------------|-------------|---------------|------|--------------|
| WEA 1 | 8194932.1 | Gellinghausen | 4 | 113, 116, 78 |
| WEA 2 | 8194932.2 | Gellinghausen | 3 | 38, 34 |
| WEA 3 | 8194932.3 | Gellinghausen | 3 | 40, 43 |

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen 08/2028 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **28.05.2026** bis **29.06.2026** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises
<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeffaus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

| Lfd.-Nr./Regis-ter | Bezeichnung der Unterla-gen | Stichwortartige Charakterisierung |
|---------------------------|------------------------------------|--|
| 0 | Inhaltsver- zeichnis | |
| 1 | Antrag | Antragsformular, Kurzbeschreibung, Koordinatenliste, Eigentümerliste |
| 2 | Pläne | |
| 2.1 | Übersichts- pläne | Amtliche Basiskarte 1:5.000, Amtliche Basiskarte 1:10.000, Übersichtsplan WEA-Stand-orte, Topografische Karte, Lageplan mit Umgebungsbebauung/ Wohnbebauung, Aus-zug aus dem RP, Übersichtslageplan LSG-Gebiet, Übersichtslageplan NSG-Gebiet, Übersichtsplan Seismologische Station, Übersichtsplan Hydrologie, Übersichtsplan Hydrogeologie, Übersichtsplan Wasserschutzgebiete, Übersichtsplan Waldflächen, Übersichtsplan Denkmäler, Übersichtsplan dauerhafte und temporäre Flächen |
| 2.2 | Standortpläne | Querschnitt Standort WEA 1, Querschnitt Standort WEA 2, Querschnitt Standort WEA 3, Standort WEA 1 auf LB, Standort WEA 2 auf LB, Standort WEA 3 auf LB, Standort WEA 1 auf FK, Standort WEA 2 auf FK, Standort WEA 3 auf FK |
| 3 | Bauvorlagen | Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Statistischer Erhebungsbogen, Amtlicher Lageplan WEA 1, Amtlicher Lageplan WEA 2, Amtlicher Lageplan WEA 3, Liegenschaftskarte, Übersicht WP auf FK, WEA 1 Längsschnitt, WEA 2 Längsschnitt, WEA 3 Längsschnitt, Übersichtszeichnung, Übersichtszeichnung Legende, Schalplan Fundament, Beschreibung der verkehrlichen Erschließung, Übersicht WP auf FK Zu-wegung, Übersicht WP auf DTK Zuwegung, Berechnung und Angaben zur Kostener-mittlung – Herstellungs- und Rohbaukosten, Einverständniserklärung Grundeigentümer |
| 4 | Anlagen und Betrieb | |
| 4.1 | Anlagenbe- schreibung | Technische Anlagenbeschreibung En Ventus 6 MW V150, Aufbau und Abmessung Gon-del, EG-Konformitätserklärung, Nachweis der Standsicherheit/ Typenprüfung, Typen-prüfung Turmeinbauten, Typenprüfung Hybridturm, Typenprüfung Flachgründung, Zu-sammenfassende Prüfung (Prüfstatistik), Turmkennzeichnung/ Farbgebung und Refle-xionsgrad der WEA, Turmbefeuern, Gefahrenbefeuern Tag/ Nacht Allgemein, Ge-fahrenbefeuern Tag/ Nacht Feuer rot weiß, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Sichtweitenmessgerät Datenblatt und DWD-Anerkennung, Fledermausfunktion, Um-weltverträglichkeit, Interne Einschätzung zur Störfallverordnung |
| 4.2 | Wasserwirt- schaft | Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Maßnahmen zur Anlagen-sicherheit: Befüll und Entleervorgänge von wassergefährdenden Stoffen, Beschreibung AwSV Anlagen, Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, Antrag auf den Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche, Umgang mit Abwasser und Frischwasser auf der Baustelle, Beschreibung des Rückkühlsystems, Antrag auf außenliegenden Rückkühler, Darstel-lung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/ Apparatliste, Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser, Wasserschutzgebiet |
| 4.3 | Abfall | Maßnahmen zur Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseiti-gung Abfallkonzept |
| 4.4 | Arbeitsschutz | Anforderungskatalog zum Arbeitsschutz, Sicherheitshandbuch, Evakuierungsplan, Eva-kuierungsanweisung, Höhenrettungsgerät, Auffanggerät PSA, Notbeleuchtung, Ak-kukasten Beleuchtungssystem, Elektrokettenzug |
| 4.5 | Brandschutz | Beschreibung Brandschutz der WEA, Spezifikation Feuerlöschsystem Vestas, Brand-schutzkonzept, Blitzschutz |
| 4.6 | Eisabwurf, Eis- fall | Gutachten Eisfall/ Eiswurf, Eiserkennung, Stellungnahme Eiserkennungssystem, Gut-achten Eisdetektor, Typenzertifikat Eisdetektor |
| 4.7 | Betriebseinstel- lung | Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung, Erklärung Absicherung Rückbau, Be-rechnungen und Angaben zur Kostenermittlung - Rückbaukosten |
| 5 | Fachgutachten | Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, UVP-Bericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan –Teil 1– Grundlagen, Landschafts-pflegerischer Begleitplan – Teil 2 – WEA 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil |

| | | |
|---|---------------------------------------|--|
| | | 2 -WEA 2, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil 2 – WEA 3, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil 3 – Zusammenfassung, Turbulenzgutachten, Seismologisches Gutachten, Gestattungsvertrag Kompensationsstation, Bodendenkmalpflegerischer Fachbeitrag, Hydrologisches Gutachten, Auskunft zur Kampfmittelfreiheit, Antrag auf Befreiung aus Landschaftsschutz gem. § 67 BNatSchG, Antrag auf Waldumwandelungsgenehmigung |
| 6 | Sonstige Unterlagen für das Verfahren | Sicherheitsdatenblätter/ Liste Stoffeigenschaften, ISO 14001 Zertifikat, Kostenübernahmeerklärung, Übereinstimmungserklärung digitaler Ausfertigung |

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **28.05.2026** bis **28.07.2026** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 03.09.2026
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Kreishaus Meschede
Großer Sitzungssaal
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 21.05.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Steffens

137 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Horbacher Hof KG, v.d. GF Karl-Johannes Heinemann
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Meschede

Die Horbacher Hof KG, v.d. Herrn GF Karl-Johannes Heinemann mit Sitz in 59872 Meschede hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.03.2026 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Flur 1, Flurstücke 41, 126, 128, 139 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

- **Rückbau von zwei bestehenden BHKW-Anlagen (BHKW 2 und 3)**
- **Verbleib einer BHKW-Anlage als Notstromaggregat ohne Anbindung an die Biogasanlage (BHKW 1)**
- **Aufstellen eines Container-BHKW mit 2.294 kW FWL**
- **Austausch des Daches des Gärrestelagers zur Erhöhung des Lagervolumens**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Für das zu ändernde Vorhaben ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Hinblick auf die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Biogasanlage (BHKW) auf 2.294 kW geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Hochsauerlandkreises und der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Hochsauerlandkreises sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Änderung gem. §§ 6, 16 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird. Für das beantragte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.05.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40158-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft

138 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Frau Sandra Spēka *05.04.1973, zuletzt wohnhaft in 34414 Warburg, Lingerbreite 12, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges AH OI1991 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.04.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.AH OI1991).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.04.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, 05.05.2026
Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.AH OI1991

Im Auftrag
gez.
Deventer

139 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Frau Maria Gerlinde Jiménez Olivier *10.10.1996, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Asmecke 30, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK JZ171 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.04.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK JZ171).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.04.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, 05.05.2026
Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK JZ171

Im Auftrag
gez.
Deventer
